

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SBB AG FÜR DIE INSTANDHALTUNG VON ANLAGEN, TECHNISCHEN SYSTEMEN, MASCHINEN UND APPARATEN (AGB-INSTA)

## 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Instandhaltung von Anlagen, technischen Systemen, Maschinen und Apparaten. Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.

## 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage der SBB AG ab, so weist die Firma ausdrücklich darauf hin. Die Firma weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter erkennbarerweise ihre Auftragserfüllung einschränken können.
- 2.3 Alle von der SBB AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Funktionsbeschreibungen usw.) verbleiben im Eigentum der SBB AG und sind dem Angebot wieder beizulegen.
- 2.4 Ist die Anlagendokumentation nicht lückenlos vorhanden, kann die Firma aus fehlenden Unterlagen keine Mehrvergütung verlangen.
- 2.5 Das Angebot ist während der von der SBB AG genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertanfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt die Firma vom Datum des Angebotes an während 6 Monaten gebunden.

## 3 Ausführung

- 3.1 Die Firma informiert die SBB AG regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten, holt alle erforderlichen Vorgaben ein und zeigt sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder Beeinträchtigungen bestehender Anlagen zur Folge haben könnten. Sie informiert die SBB AG über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 3.2 Die Firma hält die betrieblichen Vorschriften der SBB AG ein, insbesondere die Sicher-

heitsbestimmungen und die Hausordnung. Bei Arbeiten in elektrischen Anlagen und neben Gleisen befolgt sie alle Weisungen der SBB AG. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihr beauftragte Dritte.

- 3.3 Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der SBB AG hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 3.4 Die Firma kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.

## 4 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der jeweilige Standort der zu wartenden Anlage.

## 5 Leistungsänderungen

- 5.1 Die SBB AG kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.
- 5.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die SBB AG die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.
- 5.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

## 6 Instandsetzung

Instandsetzungsarbeiten sind grundsätzlich zu offerieren und dürfen erst auf schriftliche Bestellung der SBB AG ausgeführt werden.

Ausnahmen sind vorgängig mit der SBB AG festzulegen.

## **7 Beizug von Dritten**

- 7.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBB AG.
- 7.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der SBB AG erforderlich sind.
- 7.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme der SBB AG zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

## **8 Vergütung**

- 8.1 Die Firma gibt in ihrem Angebot Art der Vergütung und Kostensätze nach Vorgabe der SBB AG bekannt.
- 8.2 Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sämtliche Nebenkosten sowie alle allfälligen Zuschläge für die Instandhaltungsarbeiten (z. B. Nacharbeit, Anfahrzeiten) sind im Preisblatt des Angebotes detailliert aufgeführt.
- 8.3 Die Firma verpflichtet sich, sämtliche Ersatzteile und Hilfsmittel zu marktgerechten Preisen zu liefern. Die SBB AG ist berechtigt, dies zu überprüfen.
- 8.4 Die Vergütung wird grundsätzlich nach erfolgter Leistung fällig. Leistungen, welche pauschal für das ganze Kalenderjahr verrechnet werden, können jeweils Mitte des Kalenderjahres in Rechnung gestellt werden. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden im Vertrag festgehalten.

## **9 Direktzahlungsrecht der SBB AG**

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten kann die SBB AG, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten

direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

## **10 Immaterialgüterrechte**

- 10.1 Dokumente und Know-how, welche die SBB AG der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die SBB AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.
- 10.2 Alle Rechte an den eigens für die SBB AG erbrachten Arbeitsergebnissen der Firma, insbesondere an sämtlichen Wartungsunterlagen, Datenbanken, Inhalten von Datenbanken in lesbarer Form, am Quellcode etc. gehen mit Bezahlung des für die entsprechenden Leistungen vereinbarten Honorars vollumfänglich auf die SBB AG über.
- 10.3 Die SBB AG ist insbesondere berechtigt, Konzepte, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Modelle usw. selber oder unter Beizug Dritter weiterzuverwenden, weiterzuentwickeln und abzuändern sowie unter ihrer eigenen Corporate Identity zu veröffentlichen.

## **11 Verzug und Konventionalstrafe**

- 11.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Fristen und Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 11.2 Kommt die Firma in Verzug, so schuldet sie, soweit in der Vertragsurkunde vereinbart, eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 11.3 Die Konventionalstrafe ist auf 10% der gesamten Vergütung begrenzt.
- 11.4 Die SBB AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

## 12 Gewährleistung

- 12.1 Die Firma haftet dafür, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die SBB AG auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte.
- 12.2 Liegt ein Mangel vor, kann die SBB AG zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.
- 12.3 Hat die Firma die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die SBB AG nach ihrer Wahl:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen,
  - oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln,
  - oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellencode) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 12.4 Mängel sind innert 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Die Mängelrechte der SBB AG verjähren innert 3 Jahren nach Arbeitsausführung. Nach der Behebung von gerügten Mängeln beginnt die Frist für den instand gestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren nach Arbeitsausführung geltend gemacht werden.

## 13 Haftung

- 13.1 Die Firma haftet für Schäden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haftet für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist pro Vertrag jährlich auf max. CHF 20% der Jahresvergütung für diejenigen Anlageteile beschränkt, die wegen der Verspätung nicht zum vorgesehenen Gebrauch verwendet werden können; bei einer Jahresvergütung von weniger als CHF 250'000.- beträgt sie mindestens CHF 50'000.-
- 13.2 Ist wegen unsorgfältiger oder nicht erfolgreicher Erbringung der Leistungen ein Schaden entstanden, haftet die Firma für dessen

Ersatz, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Firma haftet für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. Für Sachschäden ist die Haftung pro Vertrag jährlich max. auf die Höhe der 3-fachen Jahresvergütung beschränkt; sie beträgt jedoch mindestens CHF 100'000.- Für reine Vermögensschäden ist die Haftung pro Vertrag jährlich auf max. die Höhe der Jahresvergütung beschränkt; sie beträgt jedoch mindestens CHF 50'000.- Basis für die Berechnung der Jahresvergütung bilden dabei diejenigen Anlageteile, die wegen des Schadensereignisses nicht zum vorgesehenen Gebrauch verwendet werden können.

- 13.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Vertrag auf die Höhe der Jahresvergütung beschränkt; sie beträgt jedoch mindestens CHF 50'000.-
- 13.4 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.
- 13.5 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) und Untertreibern wie für ihr eigenes.

## 14 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

- 14.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich die Firma die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichzeit zu gewährleisten. Als Arbeitsbedingungen gelten das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41), das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20) sowie die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo letztere fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 14.2 Die Firma verpflichtet sich, diese Anforderungen auf die von ihr beauftragten Dritten zu übertragen.

**14.3 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Firma der SBB AG eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3'000.--, höchstens CHF 100'000.- Die seitens der Firma rechtsgültig unterzeichnete Selbstdeklaration wird der Vertragskunde als Anhang beigefügt.**

## **15 Gewährleistung der Integrität**

15.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

**15.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat die Firma der SBB AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.--.**

15.3 Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB AG führt.

## **16 Vertraulichkeit**

16.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

16.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

16.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten hundertprozentige Tochter- und Muttergesellschaften der jeweiligen Partei.

**16.4 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, jedoch maximal CHF 50'000.--. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

## **17 Äusserungen gegenüber den Medien**

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SBB AG erfolgen.

## **18 Sozialleistungen**

Die Firma nimmt sämtliche nötigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Bei einer Einzelfirma ist die Firma verpflichtet, der SBB AG eine Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ihre Ausgleichskasse vorzulegen. Die SBB AG schuldet für die Firma und deren Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

## **19 Kündigung aus wichtigem Grund**

19.1 Die Vertragspartner können einen Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen, jederzeit fristlos kündigen. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, ist die Vergütung für vertragsgemäss erbrachte Leistungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung anteilmässig geschuldet. Ein weitergehender Entschädigungsanspruch, insbesondere ein Anspruch auf entgangenen Gewinn, besteht in keinem Fall.

19.2 Folgende Sachverhalte gelten insbesondere als wichtiger Grund, der eine vorzeitige Auflösung des Vertrages durch die SBB AG rechtfertigt:

- wenn die Firma ihre vertraglichen Pflichten in gravierender Weise verletzt hat und diese Verletzung nach entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen beseitigt wird. Als gravierende Vertragsverletzung gelten insbesondere das Nichteinhalten der aktuellen gesetzlichen Grundlagen, das wiederholte Nichteinhalten der vereinbarten Termine bzw. der vereinbarten Interventionszeit zur Störungsbehebung sowie schlechte Erfüllung des Vertrages;
- wenn die Firma wiederholt betriebliche Vorschriften nicht einhält oder wiederholt Weisungen der SBB AG nicht befolgt;
- wenn über die Firma der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet wird.

## **20 Abtretungs- und Verpfändungsverbot**

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **21 Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

## **22 Anwendbares Recht**

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

## **23 Gerichtsstand**

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Bern**.